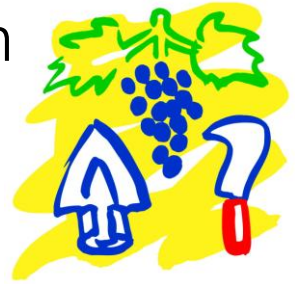


Gemeinde Weiningen



Besoldungsverordnung 2011



Weiningen – Dorf und Fahrweid

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeine Bestimmungen 3

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Vollzugsbestimmungen und ergänzende Erlasse	3
Art. 3	Rechtsgrundlagen	3
Art. 4	Kompetenzen	4

2. Behörden und Kommissionen 4

2.1 Generelles 4

Art. 5	Grundsatz	4
Art. 6	Teuerungsausgleich	4
Art. 7	Sozial- und Versicherungsabzüge	4

2.2 Behörden- und Kommissionsentschädigungen 5

Art. 8	Gemeinderat	5
Art. 9	Primarschulpflege	5
Art. 10	Rechnungsprüfungskommission	5
Art. 11	Tag- und Sitzungsgelder	5
Art. 12	Zusatzentschädigungen	6
Art. 13	Wahlbüro	6

2.3 Entschädigungen der nebenamtlichen Funktionäre 6

Art. 14	Feuerwehr und Zivilschutz	6
Art. 15	Weitere nebenamtliche Funktionäre	6

3. Friedensrichter 6

Art. 16	Grundsatz	6
Art. 17	Entschädigung	7

4.	Angestellte	7
4.1	Generelles	7
Art. 18	Arbeitsverhältnis	7
Art. 19	Grundsätze der Personalpolitik	8
Art. 20	Gesamtarbeitsverträge	8
Art. 21	Kranken- und Unfallversicherung	8
4.2	Begründung, Dauer und Beendigung des Arbeitsverhältnisses	8
Art. 22	Stellenausschreibung	8
Art. 23	Versetzung, Zuweisung anderer Tätigkeit	9
Art. 24	Vorsorgliche Massnahmen	9
Art. 25	Kündigungsfristen	9
Art. 26	Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung und dem Verhalten	9
Art. 27	Abfindung	10
4.3	Rechte und Pflichten der Angestellten	10
Art. 28	Lohn	10
Art. 29	Generelle Lohnveränderungen	10
Art. 30	Individuelle Lohnveränderungen	10
Art. 31	Prämien und Anreize	10
Art. 32	Zulagen	10
Art. 33	Ersatz von Auslagen	11
Art. 34	Niederlassungsfreiheit	11
Art. 35	Mitarbeiterbeurteilung	11
Art. 36	Mitsprache	11
Art. 37	Arbeitszeit	11
Art. 38	Öffentliche Ämter	11
4.4	Ferien und Urlaube	12
Art. 39	Arbeitsfreie Tage	12
Art. 40	Urlaub	12
5.	Lehrpersonal	12
Art. 41	Volksschullehrkräfte	12
Art. 42	Kommunales Lehrpersonal	12
6.	Schlussbestimmungen	13
Art. 43	Inkrafttreten	13

Besoldungsverordnung Weiningen

Gestützt auf Art. 14, Ziff. 1 Gemeindeordnung Weiningen wird nachstehende Besoldungsverordnung für Behördenmitglieder, gewählte Beamte und Angestellte erlassen.

Die Bestimmungen dieser Besoldungsverordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Besoldungsverordnung regelt

- die Entschädigung der Mitglieder von Behörden und Kommissionen
- die Entschädigung des Friedensrichters
- die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse aller Angestellten der Gemeinde Weiningen.

Art. 2 Vollzugsbestimmungen und ergänzende Erlasse

Der Gemeinderat erlässt zu dieser Besoldungsverordnung Vollzugsbestimmungen und die notwendigen ergänzenden Reglemente für die Behörden und Kommissionen, für den Friedensrichter sowie für das von ihm angestellte Personal.

Die Primarschulpflege erlässt ein Reglement für die von ihr festzusetzenden Besoldungen und Entschädigungsansätze für den Schulbetrieb.

Art. 3 Rechtsgrundlagen

Soweit diese Besoldungsverordnung und die Vollzugsbestimmungen keine Regelungen enthalten, ist das übergeordnete kantonale Recht sinngemäss anzuwenden, insbesondere

- das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals (Personalgesetz) sowie die gestützt darauf erlassene Personalverordnung und weiteren Erlasse;
- das Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an der Volksschule (Lehrpersonalgesetz) mit den dazugehörigen Verordnungen.

Art. 4 Kompetenzen

Die Kompetenzen zur Schaffung von Stellen und zur Anstellung des Personals sowie zur Wahl von Funktionären regelt die Gemeindeordnung.

2 Behörden und Kommissionen

2.1 Generelles

Art. 5 Grundsatz

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben Tag- und Sitzungsgelder sowie den Ersatz ihrer Spesenauslagen.

Die Mitglieder von Gemeinderat, Primarschulpflege und Rechnungsprüfungskommission erhalten zudem eine pauschale jährliche Grundentschädigung.

Art. 6 Teuerungsausgleich

Die jährlichen Grundentschädigungen der Behörden und Kommissionen gemäss den Artikeln 8 bis 10 werden gemäss Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates der Teuerung angepasst (Indexbasis: Juni 2006).

Art. 7 Sozial- und Versicherungsabzüge

Alle aufgeführten Entschädigungen für Behörden und Kommissionen sind Nettobeträge. Anfallende Sozial- und/oder Versicherungsabzüge werden von der Gemeinde übernommen.

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder werden zulasten der Gemeinde gegen Haftpflicht bei amtlichen Verrichtungen versichert.

2.2 Behörden- und Kommissionsentschädigungen

Art. 8 Gemeinderat

Die jährliche Grundentschädigung für den Gemeinderat gilt auch für die Tätigkeit in der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde sowie in allfälligen weiteren Kommissionen und wird wie folgt festgesetzt:

Mitglieder des Gemeinderates:	Fr. 12'000.--
Zulage Gemeindepräsidium:	Fr. 12'000.--
Zulage Schulpräsidium:	Fr. 3'000.--

Die Teilnahme an verwaltungsinternen Besprechungen ist in den Entschädigungen inbegriffen.

Art. 9 Primarschulpflege

Die jährliche Grundentschädigung für die Primarschulpflege gilt auch für die Tätigkeit in allfälligen Kommissionen und wird wie folgt festgesetzt:

Mitglieder der Primarschulpflege: (exklusive Schulpräsidium)	Fr. 9'000.--
---	--------------

Die Teilnahme an schulinternen Besprechungen ist in den Entschädigungen inbegriffen.

Art. 10 Rechnungsprüfungskommission

Die jährlichen Grundentschädigungen für die Rechnungsprüfungskommission betragen:

Mitglieder der RPK:	Fr. 2'000.--
Zulage Präsidium:	Fr. 3'000.--
Zulage Aktuariat:	Fr. 1'000.--

Art. 11 Tag- und Sitzungsgelder

Die Ansätze der Tag- und Sitzungsgelder und weitere Bestimmungen dazu regelt der Gemeinderat in den Vollzugsbestimmungen.

Art. 12 Zusatzentschädigungen

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege können einzelnen ihrer Mitglieder für ausserordentliche Beanspruchungen durch besondere Aufgaben angemessene Zusatzentschädigungen zusprechen.

Art. 13 Wahlbüro

Die Entschädigung für die Arbeitsleistungen der Mitglieder des Wahlbüros beträgt pro Stunde Fr. 45.--.

2.3 Entschädigungen der nebenamtlichen Funktionäre

Art. 14 Feuerwehr und Zivilschutz

Den Mitgliedern der Feuerwehrkommission werden Jahresentschädigungen ausgerichtet. Die Ansätze legt der Gemeinderat fest.

Für die vom Kommando Feuerwehr einberufenen Sitzungen und Rapporte besteht Anspruch auf die in Art. 11 erwähnten Tag- und Sitzungsgelder und die Vergütung der Spesenauslagen.

Die Entschädigung der Kaderangehörigen des Zivilschutzes erfolgt durch die ZSO Gubrist.

Art. 15 Weitere nebenamtliche Funktionäre

Die Entschädigungen von weiteren nebenamtlichen Funktionären legt der Gemeinderat fest.

3. Friedensrichter

Art. 16 Grundsatz

Der Friedensrichter wird für seine Tätigkeiten von der Gemeinde mit jährlichen Amtspauschalen und jeweiligen Fallpauschalen entschädigt. Die aus seinen Amtsausübungen anfallenden Gerichtsgebühren stehen der Gemeinde zu.

Die Lokalitäten für die Verhandlungen werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Entschädigung der Auslagen für andere Räumlichkeiten, für Anschaffungen und Unterhalt von Computern, Drucker und Scanner, für Auslagen der Internet-, Telefon- und Fax-Anschlüsse sowie für andere Ausgaben der Infrastruktur, werden mit einer jährlichen Infrastrukturpauschale beglichen.

Im Weiteren erhält der Friedensrichter für die Erfüllung der Amtsaufgaben den Ersatz seiner Spesenauslagen.

Der Friedensrichter wird zulasten der Gemeinde gegen Haftpflicht bei amtlichen Verrichtungen versichert.

Art. 17 Entschädigung

Die jährliche Amtspauschale des Friedensrichters beträgt Fr. 3'500.-- und die jährliche Infrastrukturpauschale Fr. 1'800.--. Diese Beträge werden gemäss Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates der Teuerung angepasst (Indexbasis: Juni 2011).

Der Ansatz der Fallpauschale und weitere Bestimmungen dazu regelt der Gemeinderat in den Vollzugsbestimmungen.

Die Ansätze der Amtspauschale und der Fallpauschale verstehen sich als Nettobeträge. Anfallende Sozial- und/oder Versicherungsabzüge werden von der Gemeinde übernommen.

4. Angestellte

4.1 Generelles

Art. 18 Arbeitsverhältnis

Die Angestellten der Gemeinde Weiningen stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthalten sind, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und der Personalverordnung und die entsprechenden Vollzugsbestimmungen.

Art. 19 Grundsätze der Personalpolitik

Der Gemeinderat bestimmt nach folgenden Grundsätzen die Personalpolitik und sorgt für deren Umsetzung:

- a) Er orientiert sich am Leistungsauftrag der Verwaltung, am Ziel der Bürgernähe, an den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes, an den Bedürfnissen des Personals und strebt ein sozialpartnerschaftliches Verhältnis zwischen Gemeinde und Personal an.
- b) Er will für die Gemeinde geeignete Angestellte gewinnen und erhalten, die qualitätsorientiert, verantwortungsbewusst und kooperativ handeln.
- c) Er nutzt und entwickelt das Potential der Angestellten, indem er diese entsprechend ihren Eignungen und Fähigkeiten einsetzt und fördert.
- d) Er stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung.
- e) Er berücksichtigt die Erfüllung von Familienpflichten.
- f) Er ermöglicht flexible Arbeitsmodelle.
- g) Er verwirklicht die Chancengleichheit für Frauen und Männer.
- h) Er achtet die Persönlichkeit der Angestellten, schützt diese und nimmt gebührend Rücksicht auf deren Gesundheit.

Die Kaderangehörigen der einzelnen Verwaltungsabteilungen werden vor Entscheiden in betrieblicher oder technischer Hinsicht zur Beratung und Meinungsäußerung beigezogen.

Art. 20 Gesamtarbeitsverträge

Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen ist ausgeschlossen.

Art. 21 Kranken- und Unfallversicherung

Die Angestellten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten der Gemeinde gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

4.2 Begründung, Dauer und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Art. 22 Stellenausschreibung

Der Gemeinderat entscheidet, in welchen Fällen eine offene Stelle ausgeschrieben wird.

Art. 23 Versetzung, Zuweisung anderer Tätigkeit

Angestellte können unter Wahrung einer angemessenen Frist an einen anderen Arbeitsplatz versetzt oder es können ihnen andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende zumutbare Tätigkeiten zugewiesen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist dabei angemessen Rücksicht zu nehmen.

Art. 24 Vorsorgliche Massnahmen

Angestellte können vom Gemeinderat auf Antrag des Ressortchefs oder des Vorgesetzten jederzeit vorsorglich im Amt eingestellt werden, wenn

- a) genügend Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen
- b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist
- c) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.

Der Gemeinderat entscheidet über Weiterausrichtung, Kürzung oder Entzug des Lohnes.

Art. 25 Kündigungsfristen

Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:

- a) Im ersten Dienstjahr einen Monat
- b) Ab dem 2. Dienstjahr 3 Monate

Für Angehörige des Kaders beträgt die Kündigungsfrist ab dem 3. Dienstjahr sechs Monate. Der Gemeinderat bezeichnet die entsprechenden Funktionen in den Vollzugsbestimmungen.

Art. 26 Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung und dem Verhalten

Bevor der Gemeinderat eine Kündigung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens ausspricht, räumt er dem oder der Angestellten eine angemessene Bewährungsfrist von längstens sechs Monaten ein.

Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen durch eine Mitarbeiterbeurteilung belegt werden.

Art. 27 Abfindung

Die Ausrichtung von Abfindungen an Angestellte, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der Gemeinde und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

Die Abfindung wird vom Gemeinderat festgesetzt und beträgt höchstens sechs Monatslöhne.

4.3 Rechte und Pflichten der Angestellten

Art. 28 Lohn

Die Stellen werden gemäss ihren Anforderungen und mit Blick auf die kantonalen Richtpositionen durch den Gemeinderat in eine Besoldungsklasse gemäss Personalgesetz bzw. Personalverordnung eingereiht.

Art. 29 Generelle Lohnveränderungen

Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen, Reallohnerhöhungen oder Lohnreduktionen gelten in der Regel auch für das Personal der Gemeinde Weiningen. Von kantonalen Entscheiden über generelle Lohnanpassungen kann unter Berücksichtigung der finanziellen und wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Weiningen abgewichen werden.

Art. 30 Individuelle Lohnveränderungen

Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen entscheidet der Gemeinderat aufgrund periodischer Mitarbeitergespräche.

Art. 31 Prämien und Anreize

Der Gemeinderat kann auf Antrag der zuständigen Ressortvorsteher oder des Personalchefs besondere Leistungen mit einer Prämie oder anderen Anreizen belohnen.

Art. 32 Zulagen

Teuerungszulagen, Sozialzulagen und Dienstaltersgeschenke werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.

Art. 33 Ersatz von Auslagen

Der Gemeinderat regelt den Ersatz von dienstlichen Auslagen.

Art. 34 Niederlassungsfreiheit

Die Niederlassungsfreiheit der Angestellten ist gewährleistet.

Wenn es zur Amtsausübung zwingend erforderlich ist, kann der Gemeinderat Angestellte zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet verpflichten oder ihnen eine Dienstwohnung zuweisen.

Art. 35 Mitarbeiterbeurteilung

Die Angestellten haben in der Regel alle zwei Jahre, oder auf eigenes Begehren jährlich, Anspruch auf Beurteilung von Leistung und Verhalten.

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten. Dabei kann von den Vorgaben des kantonalen Personalrechts deutlich abgewichen oder gänzlich abgesehen werden.

Art. 36 Mitsprache

Vor dem Erlass und vor der Änderung von Bestimmungen des Personalwesens steht dem betroffenen Personal das Recht auf Vernehmlassung zu.

Art. 37 Arbeitszeit

Der Gemeinderat erlässt ein Arbeitszeit-Reglement. Darin regelt er auch die Kompensation bzw. Entschädigung von angeordneter Überzeit und Mehrstunden sowie für Nacht-, Sonntags- und Bereitschaftsdienst.

Art. 38 Öffentliche Ämter

Der Gemeinderat beurteilt die Übernahme öffentlicher Ämter durch Mitarbeiter grundsätzlich positiv. Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies dem Gemeinderat. Eine Bewilligung des Gemeinderates ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.

Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

4.4 Ferien und Urlaube

Art. 39 Arbeitsfreie Tage

Arbeitsfreie Tage werden im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

Der Arbeitsschluss vor Feiertagen wird im Arbeitszeitreglement geregelt.

Art. 40 Urlaub

Die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub richtet sich grundsätzlich nach kantonalem Recht.

Über den Bezug von unbezahltem Urlaub entscheidet der Gemeinderat in Absprache mit dem Personalchef. Die betriebliche Situation ist zu berücksichtigen.

5. Lehrpersonal

Art. 41 Volksschullehrkräfte

Das Arbeitsverhältnis der Volksschullehrkräfte richtet sich nach den kantonalen Regelungen.

Art. 42 Kommunales Lehrpersonal

Das Arbeitsverhältnis des kommunalen Lehrpersonals richtet sich nach den kantonalen Richtlinien und Empfehlungen. Die Primarschulpflege regelt die erforderlichen Anstellungsbedingungen und legt die Besoldungen fest.

6. Schlussbestimmungen

Art. 43 Inkrafttreten

Diese Besoldungsverordnung der Gemeinde Weiningen tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 16. August 2006, d.h. auf den Beginn des Schuljahres 2006/07, in Kraft. Sie ersetzt die Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Weiningen vom 15. Juni 2000 und diejenige der Primarschulgemeinde Weiningen vom 1. Januar 2000.

Die anlässlich der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2011 festgelegten Bestimmungsänderungen (insbesondere Art. 16 und 17) treten mit der Rechtsgültigkeit des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Genehmigt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Dezember 2005
Teilrevidiert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2011



Weiningen – Dorf und Fahrweid